

## Beilage zur „Beitrittserklärung zum Tarifvertrag“

### DENTOTAR® - Zahnarzttarif SSO Nutzungsbedingungen Zahnärzte (Nicht-Mitglieder SSO)

der

Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO, mit Sitz in 6460 Altdorf (UR)  
und Sekretariat am Münzgraben 2, 3001 Bern

- LIZENZGEBERIN -

gegenüber

dem in der Beitrittserklärung genannten Zahnarzt

- LIZENZNEHMER -

#### Präambel

*Die LIZENZGEBERIN ist exklusiv zur Verbreitung des Zahnarzttarifs SSO an Zahnärzte zwecks anerkannter Nutzung bei der Abrechnung zahnärztlicher Leistungen berechtigt. Sie ist zudem Inhaberin der geschützten Marke „DENTOTAR“, welche zur Bezeichnung des Zahnarzttarifs SSO dient.*

*Zum Zweck der Kontrolle über die Nutzung und des Schutzes vor Tarifmissbrauch gelten für Zahnärzte, welche den Zahnarztberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben und dem Tarif beitreten, jedoch nicht SSO-Mitglieder sind (nachfolgend „LIZENZNEHMER“), folgende verpflichtende Bedingungen für die Benützung des Zahnarzttarifs SSO und der Marke „DENTOTAR“:*

#### 1. Gegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist einerseits der urheberrechtlich geschützte Zahnarzttarif SSO (einschliesslich Kurztext-Tarif). Er beruht auf einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gestalteten, transparenten Kostenkalkulation und ist von den eidgenössischen Sozialversicherungspartnern mittels Tarifvertrag schweizweit und in Liechtenstein als Grundlage der Abrechnung zahnärztlicher Leistungen anerkannt. Der Zahnarzttarif SSO umfasst ca. 500 Abrechnungspositionen, je bestehend aus Leistungsbeschreibung und zugeordnete Taxpunkten. Im sozialversicherungsrechtlichen Bereich ist die Taxpunktzahl für jede Leistung fix und der Taxpunktwert wird im Rahmen der Vorgaben des Tarifvertrags vom 3. Mai 2017 festgelegt. Im privatrechtlichen Bereich des Tarifs wird

für jede Leistung eine Bandbreite von Taxpunkten angegeben und der Taxpunktwert wird vom Leistungserbringer individuell festgelegt.

- 1.2. Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist andererseits die geschützte Marke „DENTOTAR“, CH Nr. 612234, unter welcher der Zahnarztтарif SSO vertrieben wird.
- 1.3. Der LIZENZNEHMER hat im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen das Recht:
  - a) den Zahnarztтарif SSO im Rahmen seiner Zahnarztpraxis zu nutzen und insbesondere danach abzurechnen. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht zur Nutzung in elektronischer Form im Rahmen von eigens erstellten, nicht kommerziell vertriebenen Programmen oder im Rahmen von Zahnarztpraxis-Software Lösungen Dritter, sofern es sich um Lösungen von IT-Anbietern handelt, welche von der LIZENZGEBERIN zur Nutzung des Zahnarztтарifs SSO im Rahmen von Softwareprodukten berechtigt worden sind („DENTOTAR® IT-Partner“). Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, die Nutzungsvorgaben der IT-Anbieter zu beachten und dem IT-Anbieter die für die Kontrolle der Nutzungsberechtigung erforderlichen Angaben zu liefern;
  - b) sich im Geschäftsverkehr und in der Werbung offiziell als „DENTOTAR® Partner“ anzupreisen;
  - c) in der Werbung, in Informationstexten oder in sonstigen Geschäftsdokumenten das geschützte Markenzeichen „DENTOTAR®“ als Hinweis auf die Berechtigung zur Nutzung nach dem Zahnarztтарif SSO einzusetzen.

## **2. Entgelt**

Der LIZENZNEHMER zahlt das gemäss „Beitrittserklärung zum Tarifvertrag“ festgelegte Entgelt. Mit der Nichtbezahlung des Entgelts erlöschen die gemäss diesen Nutzungsbedingungen eingeräumten Berechtigungen.

## **3. Unterlizenzrecht**

Die Unterlizenzierung der dem LIZENZNEHMER gemäss diesen Nutzungsbedingungen erteilten Nutzungsrechte ist ausgeschlossen. Insbesondere ist der LIZENZNEHMER nicht befugt, anderen Zahnärzten, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind oder sonstigen Drittpersonen Unterlizenzrechte zur Nutzung des Zahnarztтарifs SSO und/oder der damit verbundenen Marke „DENTOTAR®“ zu erteilen.

Erlaubt ist die Nutzung des Zahnarztтарifs SSO und der Marke „DENTOTAR®“ durch die in Ziff. 6.1 genannten, dem LIZENZNEHMER unterstellten Personen.

## **4. Gebrauch des Zahnarztтарifs SSO**

- 4.1. Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich, keine inhaltlichen Änderungen am Zahnarztтарif SSO vorzunehmen. Abgesehen von den Festlegungen der Taxpunktzahlen und der Taxpunktwerte für den Sozialversicherungsbereich durch die Tarifpartner steht das alleinige Änderungsrecht am Inhalt des Zahnarztтарifs SSO der LIZENZGEBERIN zu.

- 4.2. Die LIZENZGEBERIN verpflichtet sich, den LIZENZNEHMER über allfällige Änderungen des Zahnarztтарifs SSO zu informieren. Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich, von der LIZENZGEBERIN mitgeteilte Änderungen am Tarif innert nützlicher Frist umzusetzen, ansonsten die Berechtigung zur Nutzung des Zahnarztтарifs SSO und der Marke „DENTOTAR®“ erlischt.
- 4.3. Aufgrund der vorliegenden Nutzungsbedingungen wird dem LIZENZNEHMER einzig ein vertragliches Nutzungsrecht am Zahnarztтарif SSO eingeräumt und werden weder eigenständige Voll- noch Teilrechte daran übertragen. Der LIZENZNEHMER ist abgesehen von der ausdrücklich gemäss diesen Nutzungsbedingungen vorgesehenen Nutzung nicht berechtigt, den Zahnarztтарif SSO in sonstiger Weise zu nutzen oder zu bearbeiten.
- 4.4. Der LIZENZNEHMER ist gemäss den Vorgaben der LIZENZGEBERIN zu Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Zahnarztтарif SSO verpflichtet. Die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht trotz wiederholter Mahnung hat den Entzug der gemäss diesen Bedingungen erteilten Nutzungsrechte zur Folge.

## **5. Gebrauch der Marke „DENTOTAR®“**

- 5.1. Die Marke „DENTOTAR®“ wird durch die LIZENZGEBERIN gehalten, geführt und bei Bedarf von ihr weiter entwickelt.
- 5.2. Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich, zur Bezeichnung des Zahnarztтарifs SSO soweit die Abrechnung gegenüber Privatpatienten betreffend ausschliesslich die Marke „DENTOTAR®“ zu verwenden.
- 5.3. Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, zwecks einheitlichen Gebrauchs der Marke „DENTOTAR®“ sowie zur Vermeidung der Schädigung der Marke „DENTOTAR®“ folgendes zu beachten:
  - a) Die Marke ist als Wortzeichen „DENTOTAR®“ bzw. „DENTOTAR® Partner („DENTOTAR“ stets in Grossschreibung und mit Schutzvermerk ®) und ohne grafische Zusätze zu verwenden. Bei der Verwendung in Texten oder in Broschüren ist ein kleingedruckter Fussnotenvermerk zu platzieren „DENTOTAR ist eine geschützte Marke der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO“. Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, allfällige später von der LIZENZGEBERIN definierte Vorgaben für den einheitlichen Gebrauch / das einheitliche Erscheinungsbild der Marke „DENTOTAR®“ einzuhalten.
  - b) Der LIZENZNEHMER hat jegliche Aktivitäten mit der Marke „DENTOTAR®“ zu unterlassen, die geeignet sind, den guten Ruf der Marke „DENTOTAR®“ und/oder der LIZENZGEBERIN zu gefährden.
  - c) Inhaberin der Vollrechte an der Marke „DENTOTAR®“ ist alleine die LIZENZGEBERIN. Aufgrund der vorliegenden Nutzungsbedingungen wird dem LIZENZNEHMER einzig ein vertragliches Nutzungsrecht eingeräumt und werden weder eigenständige Voll- noch Teilrechte an der Marke „DENTOTAR®“ übertragen. Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, eigene Marken mit Bestandteil „DENTOTAR“ oder andere Marken, die mit der Marke „DENTOTAR®“ verwechselbar sind, zu hinterlegen oder zu gebrauchen.

- 5.4. Die Registrierung von Domainnamen mit Bestandteil „DENTOTAR“ oder von anderen Domainnamen, die mit der Marke „DENTOTAR®“ verwechselbar sind, ist alleinige Sache der LIZENZGEBERIN.
- 5.5. Sofern der LIZENZNEHMER entgegen dieser Vereinbarung Marken oder Domainnamen mit Bestandteil „DENTOTAR“ oder andere Marken oder Domainnamen, die mit der Marke „DENTOTAR®“ verwechselbar sind, im eigenen Namen registrieren lässt, so steht der LIZENZGEBERIN das Recht zu, solche Schutzrechte / Domainnamen auf erste Aufforderung hin unentgeltlich auf sich übertragen zu lassen.

## **6. Schutz vor Tarifmissbrauch / Schutz vor Nutzung durch Nichtberechtigte**

- 6.1. Der LIZENZNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass nur SSO Mitglieder, welche den Zahnarztberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben (vgl. Mitgliederkategorien gemäss SSO-Statuten ) oder SSO-Nichtmitglieder, welche den Zahnarztberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben und von der LIZENZGEBERIN als Einzelkontrahenten ausdrücklich zur Nutzung zugelassen sind (gesamthaft „SSO anerkannte Tarifnutzer“), zur Nutzung des Zahnarzttarifs SSO zwecks Abrechnung und damit verbundener Nutzung der Marke „DENTOTAR®“ berechtigt sind.

Dieses Berechtigungserfordernis ist der Schlüssel zum Schutz vor unkontrollierter Tarifverbreitung und dient dem Schutz der Patienten vor Tarifmissbrauch. Das entspricht einer zentralen Vorgabe des Tarifvertrags mit den Sozialversicherungspartnern. An die Berechtigung zur Nutzung des Tarifs ist zudem aus Qualitätssicherungsgründen eine Fortbildungsverpflichtung geknüpft. Die Verhinderung einer unkontrollierten Nutzung ist letztlich zentral für die langfristige Glaubwürdigkeit des Zahnarzttarifs SSO.

Die den SSO anerkannten Tarifnutzern erteilte Nutzungsbefugnis schliesst auch die Erlaubnis zur Nutzung durch administrativ tätiges Praxispersonal des jeweiligen SSO anerkannten Tarifnutzers und durch die unter seiner fachlichen Aufsicht tätigen Zahnärzte (d.h. Assistenten unter fachlicher Aufsicht) mit ein. Nicht eingeschlossen in die Nutzungserlaubnis ist dagegen jegliche direkte oder indirekte Verwendung durch andere, von der SSO nicht zur Nutzung berechtigte Zahnärzte und deren Praxispersonal.

- 6.2. Entsprechend verpflichtet sich der LIZENZNEHMER, davon abzusehen, den Zahnarzttarif SSO und die damit verbundene Marke „DENTOTAR®“ nichtberechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 6.3. Die LIZENZGEBERIN ist befugt, die Rechtmässigkeit der Nutzung des Zahnarzttarifs SSO und der damit verbundenen Marke „DENTOTAR®“ durch den LIZENZNEHMER zu kontrollieren. Der LIZENZNEHMER hat auf Anfrage hin entsprechende wahrheitsgetreue Auskünfte zu erteilen. Die LIZENZGEBERIN verpflichtet sich, die entsprechenden Angaben ausschliesslich zur Überprüfung der Nutzungsberechtigung zu verwenden und von der Weitergabe der Daten an Dritte oder von deren Auswertung zu anderen Zwecken abzusehen. Soweit der LIZENZNEHMER eine Zahnarztpraxis-Software nutzt welche den Zahnarzttarif SSO beinhaltet, ist die LIZENZGEBERIN berechtigt, den entsprechenden Softwarevertreiber in die Abklärung der Rechtmässigkeit der Nutzung einzubeziehen.
- 6.4. Der LIZENZNEHMER meldet der LIZENZGEBERIN allfällige von ihm erkannte missbräuchliche Nutzungen des Zahnarzttarifs SSO und/oder der Marke „DENTOTAR®“ durch Nichtberechtigte bzw. ent-

sprechende Verdachtsfälle. Die Verfolgung von Tarifmissbräuchen bzw. der Tarifnutzung durch Nichtberechtigten ist sodann Sache der LIZENZGEBERIN.

- 6.5. Der LIZENZNEHMER ist alleine verantwortlich für seine unter Verwendung des Zahnarzttarifs SSO und/oder unter der Marke „DENTOTAR®“ erbrachten Leistungen. Die LIZENZGEBERIN übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung gegenüber Dritten für Leistungen, welche der LIZENZNEHMER unter der Marke „DENTOTAR®“ oder sonst im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbedingungen gegenüber Dritten verspricht oder erbringt. Der LIZENZNEHMER hält die LIZENZGEBERIN schadlos (einschliesslich Rechtsverfolgungskosten), sollte letztere aufgrund von Leistungen des LIZENZNEHMERS von Dritten belangt werden.

## **7. Dauer/Beendigung**

- 7.1. Mit dem Ende des Beitrittsverhältnisses oder bei Wegfall sonstiger Voraussetzungen der Nutzungsberechtigung gemäss diesen Nutzungsbedingungen endet die Berechtigung des LIZENZNEHMERS zur weiteren Verwendung des Zahnarzttarifs SSO und der damit verbundenen Marke „DENTOTAR®“ gemäss diesen Nutzungsbedingungen, sofern der LIZENZNEHMER nicht innert 30 Tagen ins Mitgliedschaftsverhältnis zur LIZENZGEBERIN übertritt und zur weiteren Nutzung gemäss „Nutzungsbedingungen Zahnärzte (SSO-Mitglieder)“ berechtigt ist.
- 7.2. Bei schwerwiegenden Verstössen des LIZENZNEHMERS gegen diesen Nutzungsvertrag und sofern der LIZENZNEHMER den Verstoß nicht innert 10 Tagen nach schriftlicher Mahnung durch die LIZENZGEBERIN von sich aus einstellt und dies schriftlich bestätigt, ist die LIZENZGEBERIN befugt, dem LIZENZNEHMER die eingeräumten Nutzungsrechte mittels schriftlicher Mitteilung vorübergehend oder dauernd zu entziehen. Die Geltendmachung von anderen Ansprüchen der LIZENZGEBERIN wegen Nichteinhaltung dieser Nutzungsbestimmungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **8. Konventionalstrafe**

Für den Fall der Nichteinhaltung der Pflichten betreffend Verwendung des Zahnarzttarifs SSO, Gebrauch der Marke „DENTOTAR®“ und Schutz vor Tarifmissbrauch / Schutz vor Nutzung durch Nichtberechtigte gemäss 4, 5 und 6 schuldet der LIZENZNEHMER der LIZENZGEBERIN eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 10'000.-- pro Verletzungsfall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung der Pflichten aus diesen Nutzungsbedingungen. Die Geltendmachung von anderen oder weitergehenden Ansprüchen wegen Nichteinhaltung der Pflichten aus diesen Nutzungsbestimmungen, einschliesslich Ansprüche auf Realvollstreckung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sie haben auf die abzuändernde Bestimmung ausdrücklich Bezug zu nehmen und treten erst nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- 9.2. Die allfällige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen bewirkt nach dem Willen der Parteien nicht die Unwirksamkeit der gesamten Bedingungen bzw. der

restlichen Bestimmungen. Allenfalls nichtige oder ungültige Bestimmungen sind durch zulässige Bestimmungen zu ersetzen, die den ersetzten Bedingungen aus wirtschaftlicher Sicht so weit als möglich entsprechen.

- 9.3. Diese Nutzungsbedingungen treten mit der Unterzeichnung durch den LIZENZNEHMER in Kraft. Sie ersetzen alle allenfalls vorhandenen sonstigen Verträge und Abreden zwischen den Parteien soweit den gleichen Vertragsgegenstand betreffend.
- 9.4. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern, Schweiz, Sitz der Geschäftsstelle der LIZENZGEBERIN.

Zur Kenntnis genommen und akzeptiert:

Ort, Datum:

.....

Der LIZENZNEHMER

Name

.....

rechtsverbindliche Unterschrift

.....